Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4761

18. 02. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Erhöhung der für 1976 mit der Verordnung (EWG) Nr. 3145/75 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3145/75 des Rates vom 24. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei (für das Jahr 1976) [1]) hat der Rat für 1976 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente eröffnet, deren Mengen auf 930 Tonnen bzw. 2190 Tonnen und 168 Tonnen für Baumwollgarne bzw. andere Gewebe aus Baumwolle sowie für geknüpfte, auch konfektionierte Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausgenommen handgefertigte Teppiche) der Tarifnummern 55.05, 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs festgesetzt worden sind, und hat diese auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Für diese Waren empfiehlt sich eine Anpassung der Zollvorteile, die für das Jahr 1976 in einer Erhöhung der einzelnen Kontingentsmengen um 5 v. H. besteht. Diese Erhöhung um 5 v. H. ist auf die einzelnen Mengen, die für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung festgesetzt sind sowie auf die den neuen Mitgliedstaaten zugeteilten Mengen anzuwenden. Die der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung vorbehaltenen zusätzlichen Mengen können den Gemeinschaftsreserven zugeführt werden, während die zusätzlichen Mengen für die neuen Mitgliedstaaten den endgültigen Quoten hinzugerechnet werden, die diesen nach Maßgabe der vorgenannten Verordnung zugeteilt worden sind —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 317 vom 8. Dezember 1975, S. 22

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mengen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3145/75 für die nachstehenden Textilerzeugnisse eröffneten Gemeinschaftszollkontingente werden wie folgt erhöht:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmengen
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	977 t
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	2300 t
58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert: ex A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, ausgenommen handgefertigte Teppiche	176 t

2. Die Erhöhungen, die 47 Tonnen für Baumwollgarne, 110 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle und 8 Tonnen für geknüpfte Teppich aus Wolle oder feinen Tierhaaren betragen, werden auf die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und die neuen Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt:

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	Neue Mitgliedstaaten
55.05	40	7
55.09	79	31
ex 58.01 A	5	3

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 2

Die in Artikel 1 Abs. 2 genannten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung vorbehaltenen Erhöhungen der Mengen werden den auf Grund von Artikel 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3145/75 gebildeten Reserven zugeführt, die damit für Baumwollgarne von 223 auf 263 Tonnen, für andere Gewebe aus Baumwolle von 535 auf 614 Tonnen und für geknüpfte Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren von 27 auf 32 Tonnen angehoben werden.

Artikel 3

Die in Artikel 1 Abs. 2 genannten und den neuen Mitgliedstaaten vorbehaltenen Erhöhungen der Mengen werden auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Die diesen Mitgliedstaaten auf Grund des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3145/75 zugeteilten Quoten werden damit auf nachstehende Mengen angehoben:

(in Tonnen)

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		
	55.05	55.09	ex 58.01 A
Dänemark	66	34	13
Irland	17	17	2
Vereinigtes Königreich	66	595	39

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Der dem Rat von der Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung für die am 1. Januar 1976 zugunsten der Türkei zu eröffnenden Gemeinschaftszollkontingente für Textilerzeugnisse stützt sich auf die gleichen Grundlagen wie für die Gemeinschaftszollkontingente für die gleichen Erzeugnisse für 1975, wobei die Möglichkeit vorgesehen wurde, Ende 1975 oder im Verlauf des Kontingentsjahres von 1976 die Verordnung auf Grund des vom Rat im Bereich der allgemeinen Zollpräferenzen für Textilerzeugnisse zu treffenden Beschlusses zu überprüfen.

Diese Überprüfungsmöglichkeit ist in die Verordnung aufgenommen worden, um der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, die von ihr in Form eines Beschlusses des Assoziationsrats vom 4. Juni 1973 eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, und zwar insbesondere der Türkei eine nicht weniger günstige Behandlung als den präferenzbegünstigten Ländern einzuräumen.

2. Der Beschluß des Rates vom 17. November 1975, für das Jahr 1976 die für 1975 vorgesehenen Kontingentsmengen und Plafonds für Textilerzeugnisse um 5 v. H. zu erhöhen, zieht somit automatisch eine gleichartige Erhöhung der für die gleichen Erzeugnisse zugunsten der Türkei zu eröffnenden Zollkontingente nach sich.

Diese Erhöhung ist Gegenstand des vorliegenden Vorschlags.

3. In diesem Vorschlag ist die Erhöhung um 5 v. H. für die Mitgliedstaaten der ursprünglichen Gemeinschaft auf die Gemeinschaftsreserven angerechnet worden, während die für die neuen Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der mit der Türkei geschlossenen Abkommen diesen neuen Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten hinzugerechnet wird.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Februar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Tü 15/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Februar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.